



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Mai 1990

Nummer 32

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Glied-Nr.   | Datum       | Titel   | Seite |
|-------------|-------------|---|-------|
| 283<br>2311 | 21. 3. 1990 | RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft<br>Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlaß) ..... | 504   |

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Titel  | Seite |
|-------|--|-------|
|       | <b>Hinweise</b>  |       |
|       | Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen |       |
|       | Nr. 23 v. 30. 3. 1990 .....  | 520   |
|       | Nr. 24 v. 4. 4. 1990 .....   | 520   |

283  
2311

**I.**

**Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlaß)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 21. 3. 1990 - V B 3 - 8804.25.1 (V Nr. 2/90)

Dieser Erlaß richtet sich an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter. Die in der Abstandsliste aufgeführten Schutzabstände sind zur Anwendung im Bauleitplanverfahren bestimmt. Sie gelten nicht im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, im Planfeststellungsverfahren nach dem Abfallgesetz sowie in sonstigen Planfeststellungs- und Baugenehmigungsverfahren (siehe Nr. 3).

**1 Beteiligung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an der Bauleitplanung**

Nach Nummer I. 8 d. Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 7. 1982 (SMBL. NW. 2311) (Planungserlaß) sind regelmäßig u. a. die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen möglichst frühzeitig zu beteiligen, um eine ordnungsgemäße Abwägung zwischen den Belangen des Umwelt- bzw. Immissionsschutzes, den Belangen der gewerblichen Wirtschaft und sonstigen Belangen zu gewährleisten. Die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange an der Bauleitplanung durch die Planungsträger ist grundsätzlich geregelt in dem RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 16. 7. 1982 (SMBL. NW. 2311) (Beteiligungserlaß); auch hier sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter ausdrücklich als Träger öffentlicher Belange aufgeführt. Für das entsprechende Beteiligungsverfahren enthält Nummer 4 des Beteiligungserlasses Regelungen für die Planungsträger, die auch von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern als Beteiligte beachtet werden sollten.

Insbesondere erscheinen folgende grundsätzliche Hinweise für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter von Bedeutung:

- Die Gemeinden sind gehalten, den Trägern öffentlicher Belange eine angemessene Frist für die Abgabe ihrer Stellungnahme zu setzen (vgl. Nr. 4 des Beteiligungserlasses). Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sollen sich bemühen, die im Einzelfall vorgegebene Frist einzuhalten.
- Die Träger öffentlicher Belange sollen in ihren Stellungnahmen auch Aufschluß über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können (vgl. Nr. 4 des Beteiligungserlasses). Gerade die Stellungnahmen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sollen zu einer umfassenden Bestandsaufnahme durch die Gemeinden als Planungsträger beitragen (vgl. Nr. I. 5.1 des Planungserlasses). Deshalb sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in ihren Stellungnahmen Hinweise auf wichtige Genehmigungsverfahren und zu erwartende Betriebsstilllegungen und deren zu erwartenden Auswirkungen auf die Immissionslage geben.

Haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zu Bauleitplan-Entwürfen im Bereich eines Luftreinhalteplans Stellung zu nehmen und ist die Belastung durch Luftverunreinigungen für die Planungsentscheidung bedeutsam, so sind die Luftreinhaltepläne in die Stellungnahme einzubeziehen. Zu diesem Zweck haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter den Luftreinhalteplan für den Bereich des Planungsgebiets hinsichtlich der Emissions-, Immissions- und Wirkungssituation

sowie hinsichtlich der Prognose der Luftverunreinigungen zu analysieren und darzustellen.

- Die Träger öffentlicher Belange sollen in ihren Stellungnahmen nicht bereits Abwägungen vornehmen, weil dadurch den Gemeinden eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander erschwert würde (vgl. Nr. 4 des Beteiligungserlasses).

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sollen die Entwürfe der Bauleitpläne daraufhin prüfen, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes zu vereinbaren sind. Für diese Prüfung gilt insbesondere der Planungsgrundsatz in § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (vgl. Nr. I.1 des Planungserlasses).

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sollen im Rahmen ihrer Beteiligung die Gemeinden beraten und mit ihnen konstruktiv zusammenarbeiten. Soweit sie in ihren Stellungnahmen gegen Planungsabsichten der Gemeinden Bedenken erheben wollen, sollen sie zugleich prüfen, ob und welche Hinweise zur Konfliktlösung gegeben werden können. Dabei sollten die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter insbesondere die Möglichkeiten technischer Maßnahmen angeben, durch die Immissionen gemindert werden können. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die verschiedenen Belange mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes in Einklang zu bringen; die Bedenken und Anregungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter kann der Planungsträger im Zuge der Abwägung zurückstellen, wenn andere Belange überwiegen (vgl. Nr. 1.5 des Planungserlasses). Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat eine endgültige Entscheidung des Planungsträgers zu respektieren, und zwar auch dann, wenn diese Entscheidung von der Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes abweicht. Ist ein Bauleitplan in Kraft getreten, so hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt im Rahmen seiner Aufgabenstellung zur Realisierung der Planung beizutragen.

**2 Abstandsregelungen zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung**

**2.1 Aufstellung einer Abstandsliste zur Vereinheitlichung der Stellungnahmen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter**

Bei der Prüfung der Bauleitpläne auf Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes ist zu berücksichtigen, daß es erfahrungsgemäß trotz aller dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsminderung beim bestimmungsgemäßen Betrieb emittierender Industrie- und Gewerbeanlagen in der unmittelbaren Umgebung dieser Anlagen noch zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche kommen kann, wenn der Abstand zwischen Emissionsquellen und schutzbedürftigen Gebieten zur Herabsetzung der Immissionen in diesen Gebieten nicht ausreicht. Daher kommt einem ausreichenden Abstand zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten einerseits und Wohngebieten andererseits - unabhängig von der Fernwirkung aus höheren Quellen emittierter Luftverunreinigungen - in der Bauleitplanung, insbesondere bei Neuplanungen (vgl. Nr. I.2.1 des Planungserlasses), besondere Bedeutung zu; daneben kommen allerdings auch andere Möglichkeiten des vorbeugenden Immissionsschutzes in Betracht.

Wegen der Bedeutung der räumlichen Trennung unverträglicher Nutzungen befaßt sich bereits Nummer I.6.2 des Planungserlasses mit Schutzabständen in der Bauleitplanung und verweist auf die Regelungen des Abstandserlasses. Der Abstandserlaß soll dazu dienen, den am Planungsverfahren unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes beteiligten Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern eine einheitliche Grundlage für fachliche Stellungnahmen zu Bauleitplänen im Hinblick auf die notwendigen Abstände zu geben. Zu diesem Zweck werden in der

Anhang 1 beigefügten Liste Schutzabstände bekanntgemacht (Abstandsliste). Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sollen diese Liste nach Maßgabe der Nummern 2.2 und 2.3 dieses RdErl. bei der Beteiligung im Bauleitplanverfahren anwenden.

Anhang 2 Zusätzlich werden der Abstandsliste ergänzende Ausführungen beigefügt. Sie betreffen Außenbereichsvorhaben sowie genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht in die Abstandsliste aufgenommen worden sind.

## 2.2 Grundsätze für die Anwendung der Abstandsliste

### 2.21 Grundlagen der Abstandsliste

Es ist davon auszugehen, daß bei Einhaltung oder Überschreitung der angegebenen Abstände Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche beim bestimmungsgemäßen Betrieb der entsprechenden Anlage in den umliegenden Wohngebieten nicht entstehen, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht. Die in der Abstandsliste aufgeführten Abstandswerte wurden unter Berücksichtigung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Bundes (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), des Landes, der einschlägigen VDI-Richtlinien und DIN-Normen sowie von ausländischen Abstandslisten und den praktischen Erfahrungen der Gewerbeaufsichtsbehörden und der Landesanstalt für Immissionsschutz Nordrhein-Westfalen erarbeitet; die Gesichtspunkte des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung wurden gleichermaßen berücksichtigt.

Zur Berücksichtigung des Lärmschutzes basiert die Festsetzung der Abstände auf den Immissionsrichtwerten, wie sie in der TA Lärm für Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind - entsprechend reinen Wohngebieten (WR) im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) -, angegeben sind; bei regelmäßig durchlaufenden Betrieben wurde der Nachtwert [35 dB(A)], bei regelmäßig 1-2schichtig arbeitenden Betrieben der Tagwert [50 dB(A)] zugrunde gelegt.

Zur Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung bei der Abstandsregelung wurde die Schutzbedürftigkeit der genannten Gebiete beurteilt nach Immissionswerten, die zum Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefahren und erheblichen Belästigungen durch Gase, Stäube, Dämpfe und Geruchsstoffe notwendig sind. Dabei wurde auch auf die TA Luft und zusätzlich auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 14. 10. 1986 zur Durchführung der TA Luft (SMBl. NW. 7130) zurückgegriffen.

Die Abstandsliste wurde auf der Basis des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059), aufgestellt; soweit Nummern des Anhangs zur 4. BImSchV genannt sind, bedeutet dies einen Hinweis auf ein mögliches Genehmigungserfordernis i. S. des BImSchG. Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn die 4. BImSchV enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbständige Anlagenarten zu sehen sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstandsbestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist. Die Abstandsliste ist nicht abschließend. So fehlen z. B. gewerbliche Anlagen, die selbst in Wohn- oder gemischt genutzten Gebieten zulässig sind, sowie Anlagen, die in Nordrhein-Westfalen entweder überhaupt nicht oder nur ganz vereinzelt vorkommen; in Fällen der letztgenannten Art kann der Listen-Ab-

stand einer vergleichbaren Anlage als Anhalt für die Stellungnahme im Bauleitplanverfahren dienen.

Auf der anderen Seite sind einzelne der in der Liste genannten Anlagearten nicht nur in Industrie- oder Gewerbegebieten, sondern ihrer Art nach auch in Mischgebieten, Dorfgebieten, Kerngebieten oder besonderen Wohngebieten zulässig bzw. sollen im Außenbereich errichtet werden. Abstände zwischen gewerblichen Betrieben unterschiedlicher Nutzung werden im Abstandserlaß nicht behandelt.

### 2.22 Anwendung der Abstandsliste

Die Abstandsliste ist anzuwenden zur Gewährleistung ausreichender Abstände bei bestimmungsgemäßer Betriebsweise zwischen emittierenden Anlagen industrieller, gewerblicher und sonstiger Art einerseits und den nachfolgend genannten Gebieten andererseits. Sie gilt nach Maßgabe der folgenden Ausführungen sowohl für die bauplanungsrechtliche Ausweisung von Industrie- bzw. Gewerbegebieten als auch von reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten.

Zum Schutz von Mischgebieten, Dorfgebieten und Kerngebieten kann die Abstandsliste gemäß Nummer 2.225 angewendet werden. Je nach baulicher Nutzung sind die besonderen Wohngebiete entweder wie Wohngebiete oder wie gemischt genutzte Gebiete zu behandeln.

2.221 Bei der Planung für Gemengelagen (vgl. Nr. I.2.2 und I.6.2.2 des Planungserlasses) kann die Anwendung der Abstandsliste zu unüberbrückbaren Schwierigkeiten führen. Entsprechend dem in Nummer I.2.2 des Planungserlasses aufgestellten Verbesserungsgebot, insbesondere auch hinsichtlich des Immissionsschutzes, soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt in diesen Fällen durch seine Stellungnahme zu einer Lösung beitragen, die - unter Berücksichtigung der gesamtplanerischen Belange und des Planungszieles - hinsichtlich des Immissionsschutzes die erreichbaren Fortschritte gewährleistet, wenn auch im Einzelfall nicht jegliche Beeinträchtigung durch Immissionen ausgeschlossen werden kann; dies ist jedoch wegen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme (vgl. Nr. I.5.2.1 des Planungserlasses) vertretbar. Da bei den gewachsenen städtebaulichen Strukturen in Gemengelagen in aller Regel örtlich vorhandene, aber nicht ausreichende Schutzabstände nicht vergrößert werden können, werden sich die Anregungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zur Gewährleistung eines bestmöglichen Immissionsschutzes vorwiegend auf Maßnahmen des aktiven oder passiven Immissionsschutzes zu erstrecken haben.

2.222 Die sich durch die Abstandsregelung ergebenden Zwischenzonen sind nicht als „von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen“, z. B. im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 Baugesetzbuch (BauGB) anzusehen; vielmehr kann innerhalb dieser Abstände eine weniger schutzbedürftige Nutzung als im Wohngebiet und eine weniger störende Nutzung als im Industrie- oder Gewerbegebiet vorgesehen werden.

2.223 Der Abstand ist zu messen an der geringsten Entfernung zwischen der Umrisslinie der emittierenden Anlage und der Begrenzungslinie von Wohngebieten. Unter Umrisslinie ist die Linie im Grundriß (Vertikalprojektion) der Anlage zu verstehen, die ringsum die Emissionsquellen (z. B. Schornsteine, Auslässe, Tankfelder, Klärbecken, schallabstrahlende Wände oder Öffnungen) umfaßt. Bei mehreren Anlagen auf einem Werksgelände ist für die Bemessung des notwendigen Abstandes regelmäßig die Anlagenart mit dem größten erforderlichen Abstand gemäß Abstandsliste maßgebend. Geringfügige Unterschreitungen der Abstände sind akzeptabel.

2.224 Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (\*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützen-

- den Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (vgl. 2.21).
- 2.225 Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits können bei mit (\*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.
- 2.226 Bei der Prüfung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Kur- oder Klinikgebieten andererseits sind die Gegebenheiten des Einzelfalles besonders zu berücksichtigen; mindestens ist der für reine Wohngebiete maßgebende Abstand zugrunde zu legen.
- 2.227 Die Abstandsliste gilt nur für die Planung im ebenen Gelände; in anderen Fällen, z. B. bei der Planung in Tallagen, sollten Einzeluntersuchungen angestellt werden (vgl. Nr. 2.313 und Nr. 2.321).
- 2.228 Anlagen, die zwar in die Abstandsliste aufgenommen wurden, die aber sofern die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfüllt sind, aus der Sicht des Immissionsschutzes im Außenbereich errichtet werden sollten.  
Die in der Abstandsliste unter den lfd. Nummern 19, 20, 68, 80, 86, 116, 128, 135, 136, 138 und 157 aufgeführten Anlagen sind in aller Regel Außenbereichsvorhaben. Die genannten Abstände sind zur Sicherstellung eines ausreichenden Immissionsschutzes zwischen diesen Anlagen und Wohnbereichen notwendig.
- 2.23 Nichtanwendbarkeit auf bestehende Immissionssituationen  
Aus der Abstandsliste können keine Rückschlüsse auf vorhandene Immissionssituationen gezogen werden. Ob bei einer vorgegebenen Situation durch Industrie- oder Gewerbebetriebe Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in der Umgebung auftreten, muß im Einzelfall anhand der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (BImSchG, TA Luft, TA Lärm) geprüft werden; der bloße Hinweis auf eine Abstandsunterschreitung rechtfertigt nicht ein Einschreiten der Überwachungsbehörde nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften gegen Anlagen.
- 2.3 Fallgruppen für die Anwendung der Abstandsliste im Bauleitplanverfahren  
Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat den Planungsträger schon im Flächennutzungsplanverfahren darauf aufmerksam zu machen, welche Beschränkungen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren voraussichtlich vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt vorgeschlagen werden müssen. Für Festsetzungen im Bebauungsplan gilt folgendes:
- 2.31 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten
- 2.311 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, deren Nutzung noch nicht bekannt ist
- a) Notwendigkeit der Nutzungsbeschränkung  
Soweit bei der Ausweisung von Industrie- oder Gewerbegebieten nicht oder nur annäherungsweise bekannt ist, in welcher Weise die Gebiete zukünftig genutzt werden sollen, kann die Prüfung anhand der Abstandsliste zu dem Ergebnis führen, daß Beschränkungen im Sinne von § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO 1990 für bestimmte Anlagearten ausgesprochen werden müssen. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben daher bei ihren Stellungnahmen entsprechend den in der Planung vorgegebenen Abständen zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Wohngebieten bzw. Misch-, Kern- oder Dorfgebieten entsprechend Nummer 2.22 andererseits dem Planungsträger vorzuschlagen, in dem Bebauungsplan Nutzungsbeschränkungen für bestimmte Anlagearten für die Industrie- oder Gewerbegebiete entsprechend § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO 1990 festzusetzen (vgl. Nr. I.6.4 des Planungserlasses). Der Einfachheit halber sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dabei - unbeschadet der Verpflichtung des Planungsträgers, die textliche Festsetzung zum Bebauungsplan eindeutig zu bestimmen - auf die entsprechenden Abstandsklassen der Abstandsliste verweisen, z. B. („nicht zugelassen sind Anlagen der Abstandsklassen ... der Abstandsliste zum RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 21. 3. 1990 - SMBl. NW. 283 - und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad“). Dabei haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei ihren Stellungnahmen stets den Stand der Abstandsliste (z. B. Stand: 1990) anzugeben und dem Planungsträger zu empfehlen, die Betriebsarten der Abstandsliste in geeigneter Form - z. B. durch Abdruck der verwendeten Abstandsliste - zum Bestandteil der Festsetzungen im Bebauungsplan zu machen.
- b) Ausnahmemöglichkeiten nach § 31 Abs. 1 BauGB  
Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können jedoch zur Vermeidung von allzu großen und unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall aufhebbarer Beschränkungen im Rahmen der von ihnen abzugebenden Stellungnahmen den Gemeinden empfehlen, im Bebauungsplan Ausnahmemöglichkeiten für Anlagearten des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsliste zu eröffnen (vgl. Nr. I.7 des Planungserlasses). Diese Erleichterung ist deshalb möglich, weil im Einzelfall damit gerechnet werden kann, daß z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen - insbesondere Verzicht auf Nacharbeit - die Emissionen einer später zu bauenden Anlage so weit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung kann anhand der im Einzelfall vorzulegenden genauen Antragsunterlagen schlüssig geprüft werden.
- c) Befreiungsmöglichkeit nach § 31 Abs. 2 BauGB  
Wegen der Möglichkeit von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB bei der späteren Bebauung, die z. B. durch über den Stand der Technik zum Zeitpunkt des Erlasses der Abstandsliste hinausgehende Maßnahmen zum Immissionsschutz bei einer an sich nicht zugelassenen Anlage begründet sein können, wird auf Nummer II.7 des Planungserlasses hingewiesen.
- 2.312 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, in denen die Art der später anzusiedelnden Betriebe schon bekannt ist  
Ist im Planungsverfahren schon bekannt, welche Industrie- oder Gewerbearten in den neu festzusetzenden Industrie- oder Gewerbegebieten untergebracht werden sollen, so ist durch Vergleich der in der Planung vorgegebenen Abstände mit den in der Abstandsliste angegebenen Werten festzustellen, ob die für die in Frage kommenden Betriebsarten vorgesehenen Abstände eingehalten sind. Ist dies der Fall, so haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dem Planungsträger vorzuschlagen, in dem Bebauungsplan die vorgesehene Nutzungsart festzusetzen oder zumindest die Nutzung durch Anlagen, die einen größeren Abstand erfordern, auszuschließen. Im übrigen wird hinsichtlich der dem Planungsträger vorzuschlagenden Beschränkungen der Nutzungen im Bebauungsplan und der Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten auf Nummer 2.311 verwiesen.
- 2.313 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, deren Nutzung in allen Einzelheiten bekannt ist.
- a) Prüfung anhand der Abstandsliste  
Es ist möglich, daß schon bei der Aufstellung des Bebauungsplans bekannt ist, welcher bestimmte Industrie- oder Gewerbebetrieb angesiedelt werden soll. Ergibt der Vergleich des in der Planung vorgegebenen Abstandes zwischen der geplanten

industriellen oder gewerblichen Anlage einerseits und einem tatsächlich vorhandenen oder baurechtlich ausgewiesenen oder gleichzeitig auszuweisenden Wohngebiet andererseits mit dem für die entsprechende Betriebsart in der Abstandsliste angegebenen Abstand die Vereinbarkeit mit den Belangen des Immissionsschutzes, so ist nach Nummer 2.312 zu verfahren.

b) Einholung von Gutachten im Einzelfall (Immissionsprognose - Gutachten)

Reicht der in der Planung vorgegebene Abstand nicht aus, so kann unter Zugrundelegung der notwendigen Einzelinformationen (z. B. Emissionskataster, Quellenkonfiguration) durch ein Einzelgutachten - unbeschadet des späteren Immissionsschutz- oder baurechtlichen Genehmigungsverfahrens - geprüft werden, ob der vorgegebene Abstand gleichwohl ausreichen wird, um Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohner der benachbarten Wohngebiete bzw. Misch-, Kern- oder Dorfgebiete zu vermeiden. In diesen Fällen sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dem Planungsträger - wenn nicht die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes von vornherein auf der Hand liegt - empfehlen, ein entsprechendes Einzelgutachten in Auftrag zu geben. Das Gutachten soll die zum Zeitpunkt der Planung absehbare Entwicklung der Betriebe berücksichtigen. Auf Ersuchen des Planungsträgers sollen sich die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an der Formulierung der Fragestellung für das Gutachten beteiligen, in schwierigen Einzelfällen berät die Landesanstalt für Immissionsschutz die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter. Wegen der Prüfung der Einzelgutachten wird auf Nummer 2.33 verwiesen.

Von der Empfehlung, ein Gutachten einzuholen, soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt absehen, wenn es ihm ohne übermäßigen Zeitaufwand möglich ist, aus eigenem Sachverstand den Planungsbehörden eine Lösung vorzuschlagen.

2.32 Festsetzung von Wohngebieten

2.321 Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von bereits bestehenden und voll besiedelten Industrie- oder Gewerbegebieten

a) Prüfung anhand der Abstandsliste

Sollen Wohngebiete in der Nachbarschaft von bereits bestehenden und voll besiedelten Industrie- oder Gewerbegebieten, d. h. Gebieten ohne freies Gelände für Betriebserweiterungen, festgesetzt werden und ist der sich aus der Abstandsliste ergebende Abstand mehr als nur geringfügig unterschritten, so soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt den Planungsträger darauf hinweisen, daß sich aus dieser Situation wechselseitige Beeinträchtigungen ergeben können.

Bei der beabsichtigten Festsetzung von Misch-, Kern- oder Dorfgebieten ist unter Beachtung von Ziffer 2.225 analog zu verfahren.

b) Einholung von Gutachten im Einzelfall (Immissionsgutachten)

Die genaue Kenntnis der vorhandenen Emissionssituationen gestattet es in diesen Fällen aber, die von dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ausgehenden, auf das neu festzusetzende Wohngebiet einwirkenden Immissionen zu messen und/oder zu berechnen. Daher sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dem Planungsträger - wenn nicht die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes von vornherein auf der Hand liegt - empfehlen, mit Hilfe eines Gutachtens feststellen zu lassen, ob tatsächlich und ggf. in welchem Ausmaß Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in dem festzusetzenden Wohngebiet durch den Betrieb von Industrie- oder Gewerbeanlagen zu erwarten sind und ob diese evtl. durch passive Schutzmaßnahmen (z. B. immissionsschutzmäßig günstige An-

ordnung der Gebäude) im Wohngebiet unterbunden werden können. Auf Ersuchen des Planungsträgers sollen sich die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an der Formulierung der Fragestellung für das Gutachten beteiligen.

Von der Empfehlung ein Gutachten einzuholen, soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt absehen, wenn es ihm ohne übermäßigen Zeitaufwand möglich ist, eine eigene Stellungnahme abzugeben, die eine entsprechende gutachtliche Beurteilung ersetzt.

c) Grundlagen des Immissionsgutachtens

Dem Gutachten ist die für die jeweilige Nutzung ungünstigste Emissionssituation in dem Industrie- oder Gewerbegebiet unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Planung absehbaren Entwicklung der Betriebe zugrunde zu legen. Hinsichtlich möglicher Änderungen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

ca) Die vorhandene Emissionssituation in dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ist ungünstiger, als sie - trotz planungsrechtlicher Zulässigkeit der vorhandenen Nutzung - nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

In diesem Fall können Verbesserungen der Emissionssituation, die bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes für das Wohngebiet mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erreicht werden können, berücksichtigt werden; das Gutachten soll die dafür erforderlichen Maßnahmen und die technischen Möglichkeiten zu ihrer Verwirklichung aufzeigen.

cb) Die vorhandene Emissionssituation in dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ist günstiger, als sie bei voller Ausschöpfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit wäre.

In diesem Fall ist von einer der Gebietsgröße und dem Gebietscharakter entsprechenden gewerblichen bzw. industriellen Nutzung mit den höchsten zulässigen Emissionen auszugehen, wenn nicht feststeht, daß die vorhandene Situation in diesem Gebiet langfristig unverändert bleibt oder sich sogar noch günstiger entwickelt.

2.322 Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von festgesetzten, aber noch nicht oder nicht voll besiedelten oder gleichzeitig auszuweisenden Industrie- oder Gewerbegebieten

Ist die Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von bestehenden, aber noch nicht oder nicht voll besiedelten oder gleichzeitig auszuweisenden Industrie- oder Gewerbegebieten vorgesehen, so ist bei der Prüfung, ob der in der Planung vorgesehene Abstand zum Schutz der Wohngebiete ausreicht, von denselben Annahmen wie in Nummer 2.321 Buchst. cb) auszugehen, soweit nicht für die Industrie- oder Gewerbegebiete Beschränkungen planungsrechtlicher Art (z. B. wie in Nr. 2.311 vorgesehen) bestehen.

2.33 Prüfung von Einzelgutachten

In den Fällen der Nummern 2.313 b) und 2.321 b) sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter darauf hinwirken, daß die vom Planungsträger in Auftrag gegebenen Gutachten ihnen zur Prüfung vorgelegt werden; die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können an der Prüfung die Landesanstalt für Immissionsschutz beteiligen. Führt die Prüfung des Gutachtens zu dem Schluß, daß unter Berücksichtigung der vorgegebenen oder angenommenen Emissionssituation und ggf. bestimmter passiver Schutzmaßnahmen im Wohngebiet Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen im Wohngebiet nicht zu erwarten sind, so soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt seine Bedenken zurückstellen, ggf. unter der Voraussetzung, daß die notwendigen Schutzmaßnahmen rechtlich abgesichert werden.

## 3 Nichtanwendung der Abstandsliste in Genehmigungsverfahren

## 3.1 Baugenehmigungsverfahren

Zu Bauanträgen für bauliche Anlagen und Räume im Sinne des § 50 Abs. 3 BauO NW hat die Bauaufsichtsbehörde das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu hören, u. a. soweit Belange des Immissionsschutzes berührt sind (Nr. 50.3 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung - VV BauO NW - RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 29. 11. 1984 - SMBl. NW. 23212). Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat dabei anhand der von der Bauaufsichtsbehörde übersandten Bauvorlagen zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu erwarten und ggf. durch Auflagen zu vermeiden sind.

Soweit die Bauvorlagen, insbesondere die Baubeschreibung gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über bautechnische Prüfungen - BauPrüfVO - (vgl. Betriebsbeschreibung nach Anlage 4 zu VV BauPrüfVO) nicht ausreichen, um eine exakte Vorausberechnung der von der geplanten Anlage zu erwartenden Emissionen vornehmen zu können, werden sich die Beurteilung der voraussichtlichen Immissionssituation und die hieraus zu ziehenden Schlußfolgerungen für die Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes auf Erfahrungen mit bestimmten Anlagearten stützen. Für die Stellungnahmen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter im Baugenehmigungsverfahren für gewerbliche Anlagen bietet die Abstandsliste zu diesem RdErl. lediglich einen Anhalt dafür, ob bei der Erteilung der Genehmigung evtl. Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu erwarten sind. Jedoch begründet nicht schon die Tatsache, daß der dort angegebene Abstand nicht eingehalten ist, eine ablehnende Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und wie diese ggf. ausgeräumt werden können.

Ergibt sich aus den vorgelegten Bauvorlagen, daß erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft nur durch Auflagen ausgeschlossen werden können, so soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt der Bauaufsichtsbehörde die erforderlichen Auflagen **baulicher Art** zur Aufnahme in den Bauschein vorschlagen. Die Bauaufsichtsbehörde soll darauf hingewiesen werden, daß nur durch diese Auflagen der notwendige Immissionsschutz in der Nachbarschaft sichergestellt ist. Ergibt sich aus den vorgelegten Bauvorlagen, daß die hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachgüter gefährden und diese auch durch Auflagen mit Sicherheit nicht ausgeschlossen werden können, so soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt die Bauaufsichtsbehörde darauf hinweisen, daß das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig ist (§ 25 Abs. 2 BImSchG). Im übrigen wird auf Nummer 50.34 VV BauO NW hingewiesen.

## 3.2 Nichtanwendung der Abstandsliste im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und im Planfeststellungsverfahren

Im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, in Planfeststellungsverfahren nach dem Abfallgesetz und in sonstigen Planfeststellungsverfahren ist im Gegensatz zu der Planung von Gebieten die Abstandsliste nicht anzuwenden; in diesen Fällen ist es ausdrücklich Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, anhand der Antragsunterlagen und von Einzelgutachten in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit ausgeschlossen werden können. Die bloße Anwendung der Abstandsliste würde diesem Prüfungsgrundsatz nicht gerecht werden.

## 4 Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 7. 1982 (SMBl. NW. 280) wird mit dessen Zustimmung aufgehoben.

## Abstandsliste 1990

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd. Nr. | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart   |
|---------------------|-----------------|----------|---|---|
| I                   | 1500            | 1        | 1.1 (1)                                 | Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.   |
|                     |                 | 2        | 1.11 (1)                                | Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)  |
|                     |                 | 3        | 3.2 (1)                                 | Anlagen zur Gewinnung von Roheisen  |
|                     |                 | 4        | 4.1 (1)                                 | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen   |
|                     |                 | 5        | 4.1h (1)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern  |
|                     |                 | 6        | 4.4 (1)                                 | Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin                                     |
| II                  | 1000            | 7        | 1.14 (1)                                | Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle  |
|                     |                 | 8        | 2.14 (1 + 2)                            | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)   |
|                     |                 | 9        | 3.1 (1)                                 | Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen  |
|                     |                 | 10       | 3.2 (1)                                 | Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)  |
|                     |                 | 11       | 3.3 (1)                                 | Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtastichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)   |
|                     |                 | 12       | 3.15 (2)                                | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)  |
|                     |                 | 13       | 3.18 (1)                                | Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)   |
|                     |                 | 14       | 3.19 (2)                                | Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)  |
|                     |                 | 15       | 4.1 (1)                                 | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen  |
|                     |                 | 16       | 4.1b (1)<br>4.1c (1)                    | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten  |
|                     |                 | 17       | 4.1d (1)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen  |
|                     |                 | 18       | 6.3 (1)                                 | Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten  |
|                     |                 | 19       | 7.12 (1)                                | Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörper Teile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden   |
|                     |                 | 20       | 7.15 (1)                                | Kottrocknungsanlagen  |
|                     |                 | 21       | 10.16 (2)                               | Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken   |
|                     |                 | 22       | 10.19 (2)                               | Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)   |
| III                 | 700             | 23       | 1.1 (1)                                 | Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung<br>a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt<br>b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt |

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd. Nr. | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart  |          |   |
|---------------------|-----------------|----------|---|--|----------|---|
| III                 | 700             | 24       | 1.12 (1)                                | Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser  |          |   |
|                     |                 | 25       | 2.3 (1)                                 | Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen  |          |   |
|                     |                 | 26       | 2.4 (1)                                 | Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte  |          |   |
|                     |                 | 27       | 3.3 (1)                                 | Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)  |          |   |
|                     |                 | 28       | 3.4 (1+2)                               | Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)   |          |   |
|                     |                 | 29       | 4.1a (1)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze   |          |   |
|                     |                 | 30       | 4.1d (1)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen   |          |   |
|                     |                 | 31       | 4.1e (1)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln   |          |   |
|                     |                 | 32       | 4.6 (1)                                 | Anlagen zur Herstellung von Ruß  |          |   |
|                     |                 | 33       | 4.11 (1)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen  |          |   |
|                     |                 | 34       | 7.19 (2)                                | Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden  |          |   |
|                     |                 | 35       | 7.24 (1)                                | Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker   |          |   |
|                     |                 | 36       | 8.1 (1)                                 | Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen   |          |   |
|                     |                 | 37       | 8.6 (1)                                 | Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll   |          |   |
|                     |                 | 38       | -                                       | Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)   |          |   |
|                     |                 | 39       | -                                       | Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren  |          |   |
|                     |                 | IV       | 500                                     | 40   | 1.1 (1)  | Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung<br>a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW<br>b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt |
|                     |                 |          |   | 41   | 1.7 (1)  | Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m <sup>3</sup> oder mehr je Stunde  |
|                     |                 |          |   | 42   | 1.8 (2)  | Elektromospannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)   |
|                     |                 |          |   | 43   | 1.9 (1)  | Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde  |
|                     |                 |          |   | 44   | 1.10 (1) | Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle   |
|                     |                 |          |   | 45   | 2.8 (1)  | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmelde-technische Zwecke bestimmt sind   |
|                     |                 |          |   | 46   | 2.11 (1) | Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe  |
|                     |                 |          |   | 47   | 2.13 (2) | Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement  |
| 48                  | 2.15 (1)        |          |   | Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden |          |   |

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd. Nr. | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart  |
|---------------------|-----------------|----------|---|--|
| IV                  | 500             | 49       | 3.3 (1)<br>3.7 (1)                      | Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat  |
|                     |                 | 50       | 3.6 (1+2)<br>3.16 (1)<br>3.17 (2)       | Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)   |
|                     |                 | 51       | 3.11 (1)                                | Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)   |
|                     |                 | 52       | 3.14 (1+2)                              | Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotor-<br>mühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von<br>100 KW oder mehr   |
|                     |                 | 53       | 4.1g (1)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organi-<br>schen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole,<br>Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther  |
|                     |                 | 54       | 4.1h (1)                                | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen   |
|                     |                 | 55       | 4.1k (1)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunst-<br>harzen   |
|                     |                 | 56       | 4.1m (1)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von syntheti-<br>schem Kautschuk   |
|                     |                 | 57       | 4.5 (1)                                 | Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie<br>Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle   |
|                     |                 | 58       | 4.7 (1)                                 | Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrand-<br>kohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für<br>Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile   |
|                     |                 | 59       | 4.8 (1)                                 | Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungs-<br>mitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t<br>oder mehr je Stunde  |
|                     |                 | 60       | 5.1 (1)                                 | Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bah-<br>nen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der<br>zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke orga-<br>nische Lösungsmittel enthalten und von diesen<br>250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden  |
|                     |                 | 61       | 5.3 (1)                                 | Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken<br>von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder taf-<br>elförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen<br>Trocknungsanlagen mit<br>a) Kunstharzen oder<br>b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg<br>organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr |
|                     |                 | 62       | 5.4 (1)                                 | Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen<br>oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitu-<br>men, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Über-<br>ziehen von Kabeln mit heißem Bitumen   |
|                     |                 | 63       | 5.5 (1)                                 | Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung<br>von Phenol- oder Kresolharzen  |
|                     |                 | 64       | 5.6 (1)                                 | Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Mate-<br>rialien auf Streichmaschinen einschließlich der zuge-<br>hörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von<br>Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder<br>von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem<br>Leinöl  |
|                     |                 | 65       | 5.8 (2)                                 | Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Ver-<br>wendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan,<br>Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mit-<br>tels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Aus-<br>gangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt   |
|                     |                 | 66       | 5.9 (2)                                 | Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Ver-<br>wendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunst-<br>harzbindemitteln   |
|                     |                 | 67       | 6.1 (1)                                 | Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh<br>oder ähnlichen Faserstoffen   |

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd. Nr.                           | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart  |
|---------------------|-----------------|------------------------------------|---|--|
| IV                  | 500             | 68                                 | 7.1 (1)                                 | Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit<br>a) 51 000 Hennenplätzen,<br>b) 102 000 Junghennenplätzen,<br>c) 102 000 Mastgeflügelplätzen,<br>d) 1 900 Mastschweineplätzen oder<br>e) 640 Sauenplätzen<br>oder mehr   |
|                     |                 | 69                                 | 7.2 (1+2)                               | Anlagen zum Schlachten von<br>a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder<br>b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere<br>je Woche   |
| IV                  | 500             | 70                                 | 7.3 (1)                                 | Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche   |
|                     |                 | 71                                 | 7.8 (2)                                 | Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen  |
|                     |                 | 72                                 | 7.7 (2)                                 | Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung   |
|                     |                 | 73                                 | 7.9 (1)                                 | Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut  |
|                     |                 | 74                                 | 7.11 (1)                                | Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in<br>- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und<br>- Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden   |
|                     |                 | 75                                 | 7.21 (1)                                | Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr  |
|                     |                 | 76                                 | 7.23 (1)                                | Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt  |
|                     |                 | 77                                 | 7.25 (2)                                | Anlagen zur Trocknung von Grünfütter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfütter im landwirtschaftlichen Betrieb  |
|                     |                 | 78                                 | 8.3 (1)                                 | Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen  |
|                     |                 | 79                                 | 9.11 (2)                                | Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt |
|                     |                 | 80                                 | -                                       | Deponien für Haus- und Sondermüll  |
| 81                  | -               | Autokinos (*)                      |   |  |
| 82                  | -               | Betriebshöfe für Straßenbahnen (*) |   |  |
| V                   | 300             | 83                                 | 1.5 (1+2)                               | Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)   |
|                     |                 | 84                                 | 1.9 (2)                                 | Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde   |
|                     |                 | 85                                 | 1.13 (1)<br>1.15 (1)                    | Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten   |
|                     |                 | 86                                 | 2.1 (2)                                 | Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden   |
|                     |                 | 87                                 | 2.2 (2)                                 | Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies   |

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd. Nr.  | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart   |
|---------------------|-----------------|---|---|---|
| V                   | 300             | 88  | 2.5 (2)                                 | Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker  |
|                     |                 | 89  | 2.6 (1)                                 | Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest   |
|                     |                 | 90  | 2.7 (1)                                 | Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton   |
|                     |                 | 91  | 2.10 (1)                                | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m <sup>3</sup> oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden                 |
|                     |                 | 92  | 2.12 (2)                                | Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruck   |
|                     |                 | 93  | 2.14 (1+2)                              | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)   |
|                     |                 | 94  | 3.3 (2)<br>3.7 (2)                      | Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat |
|                     |                 | 95  | 3.4 (1+2)<br>3.8 (1)                    | Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)  |
|                     |                 | 96  | 3.5 (1)                                 | Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen   |
|                     |                 | 97  | 3.9 (1+2)                               | Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammgespritzen   |
|                     |                 | 98  | 3.12 (2)                                | Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)   |
|                     |                 | 99  | 3.15 (2)                                | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)  |
|                     |                 | 100   | 3.18 (1)                                | Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)   |
|                     |                 | 101   | 3.19 (2)                                | Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)  |
|                     |                 | 102   | 3.21 (1+2)                              | Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien  |
|                     |                 | 103   | 3.23 (1+2)                              | Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen   |
|                     |                 | 104   | 4.1 f (1)                               | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)  |
|                     |                 | 105   | 4.1 p (1)                               | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung   |
|                     |                 | 106   | 4.2 (1+2)                               | Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden  |
| 107                 | 4.3 (2)         | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung                  |   |   |
| 108                 | 4.8 (2)         | Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde |   |   |
| 109                 | 4.9 (1+2)       | Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag                                       |   |   |

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd. Nr. | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart  |
|---------------------|-----------------|----------|---|--|
| V                   | 300             | 110      | 4.10 (2)                                | Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag  |
|                     |                 | 111      | 5.1 (2)                                 | Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden   |
|                     |                 | 112      | 5.2 (1+2)                               | Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen  |
|                     |                 | 113      | 5.3 (2)                                 | Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde  |
|                     |                 | 114      | 5.11 (2)                                | Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten   |
|                     |                 | 115      | 6.2 (1+2)                               | Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)   |
|                     |                 | 116      | 7.1 (1)                                 | Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit<br>a) 14000 bis weniger als 51000 Hennenplätzen,<br>b) 28000 bis weniger als 102000 Junghennenplätzen,<br>c) 28000 bis weniger als 102000 Mastgeflügelplätzen,<br>d) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen oder<br>e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen<br>auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
|                     |                 | 117      | 7.4 (2)                                 | Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen  |
|                     |                 | 118      | 7.8 (1)                                 | Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim   |
|                     |                 | 119      | 7.10 (1)                                | Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden   |
|                     |                 | 120      | 7.13 (2)                                | Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle  |
|                     |                 | 121      | 7.14 (2)                                | Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken  |
|                     |                 | 122      | 7.22 (2)                                | Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen   |
|                     |                 | 123      | 7.29 (2)                                | Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde   |
|                     |                 | 124      | 7.30 (2)                                | Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen   |
|                     |                 | 125      | 7.31 (2)                                | Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade  |
|                     |                 | 126      | 7.32 (2)                                | Anlagen zur Herstellung von Milchpulver  |
|                     |                 | 127      | 8.4 (1+2)                               | Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde   |
|                     |                 | 128      | 8.5 (1)                                 | Kompostwerke   |
|                     |                 | 129      | 9.10 (1)                                | Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt   |

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd. Nr. | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart   |
|---------------------|-----------------|----------|---|---|
| V                   | 300             | 130      | 10.7 (2)                                | Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen<br>- weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder<br>- ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird   |
|                     |                 | 131      | 10.8 (2)                                | Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebmitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden  |
|                     |                 | 132      | 10.9 (2)                                | Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen   |
|                     |                 | 133      | 10.12 (2)                               | Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)   |
|                     |                 | 134      | 10.14 (2)                               | Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke  |
|                     |                 | 135      | -                                       | Abwasserbehandlungsanlagen  |
|                     |                 | 136      | -                                       | Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm  |
|                     |                 | 137      | -                                       | Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten  |
|                     |                 | 138      | -                                       | Erdaushub- oder Bauschuttdeponien   |
|                     |                 | 139      | -                                       | Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien   |
|                     |                 | 140      | -                                       | Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)   |
|                     |                 | 141      | -                                       | Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen  |
|                     |                 | 142      | -                                       | Preßwerke (*)   |
|                     |                 | 143      | -                                       | Stab- oder Drahtziehereien (*)  |
|                     |                 | 144      | -                                       | Schwermaschinenbau  |
|                     |                 | 145      | -                                       | Emaillieranlagen  |
|                     |                 | 146      | -                                       | Schrottplätze   |
|                     |                 | 147      | -                                       | Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)   |
|                     |                 | 148      | -                                       | Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)  |
| VI                  | 200             | 149      | 2.9 (2)                                 | Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure   |
|                     |                 | 150      | 2.10 (2)                                | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m <sup>3</sup> oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden |
|                     |                 | 151      | 3.4 (1 + 2)                             | Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)  |
|                     |                 | 152      | 3.8 (2)                                 | Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltkräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen   |
|                     |                 | 153      | 3.10 (2)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen   |
|                     |                 | 154      | 3.20 (2)                                | Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird  |

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd. Nr. | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart   |
|---------------------|-----------------|----------|---|---|
| VI                  | 200             | 155      | 5.7 (2)                                 | Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu<br>a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder<br>b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden,<br>für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau |
|                     |                 | 156      | 5.10 (2)                                | Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel   |
|                     |                 | 157      | 7.1 (1)                                 | Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit<br>a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen,<br>b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen,<br>c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgefügelplätzen<br>d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder<br>e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen<br>auch soweit nicht genehmigungsbedürftig                   |
|                     |                 | 158      | 7.5 (2)                                 | Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen<br>- Anlagen in Gaststätten<br>- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche  |
|                     |                 | 159      | 7.20 (2)                                | Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb   |
|                     |                 | 160      | 7.21 (2)                                | Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag   |
|                     |                 | 161      | 7.27 (2)                                | Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr   |
|                     |                 | 162      | 7.28 (1)                                | Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren   |
|                     |                 | 163      | 10.10 (2)<br>10.11 (2)                  | Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden   |
|                     |                 | 164      | 10.13 (2)                               | Automatische Autowaschstraßen (*)   |
|                     |                 | 165      | 10.15 (2)                               | Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr  |
|                     |                 | 166      | -                                       | Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern   |
|                     |                 | 167      | -                                       | Maschinenfabriken oder Härtereien   |
|                     |                 | 168      | -                                       | Pressereien oder Stanzereien (*)  |
|                     |                 | 169      | -                                       | Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen   |
|                     |                 | 170      | -                                       | Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren  |
|                     |                 | 171      | -                                       | Zimmereien (*)  |
|                     |                 | 172      | -                                       | Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung  |
|                     |                 | 173      | -                                       | Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)   |
|                     |                 | 174      | -                                       | Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren   |
|                     |                 | 175      | -                                       | Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken   |
|                     |                 | 176      | -                                       | Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung  |

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd. Nr.  | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart   |
|---------------------|-----------------|---|---|---|
| VI                  | 200             | 177   | –                                       | Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personen-<br>nahverkehrs (*)  |
|                     |                 | 178   | –                                       | Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei<br>Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t<br>Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenom-<br>men Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem<br>Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb |
| VII                 | 100             | 179   | 2.6 (2)                                 | Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von<br>Asbesterzeugnissen auf Maschinen   |
|                     |                 | 180   | 7.4 (2)                                 | Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kanti-<br>nendienst, Catering-Betriebe)   |
|                     |                 | 181   | –                                       | Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleif-<br>ereien  |
|                     |                 | 182   | –                                       | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne<br>Verwendung von Phenolharzen  |
|                     |                 | 183   | –                                       | Autolackierereien   |
|                     |                 | 184   | –                                       | Tischlereien oder Schreinereien   |
|                     |                 | 185   | –                                       | Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 112 oder 113<br>erfaßt werden  |
|                     |                 | 186   | –                                       | Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern<br>oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder<br>Schuhfabriken  |
|                     |                 | 187   | –                                       | Kompostierungsanlagen   |
|                     |                 | 188   | –                                       | Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Indu-<br>striewatte oder Putzwolle  |
|                     |                 | 189   | –                                       | Spinnereien oder Webereien  |
|                     |                 | 190   | –                                       | Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von<br>Textilien   |
|                     |                 | 191   | –                                       | Großwäschereien oder große chemische Reinigungs-<br>anlagen   |
|                     |                 | 192   | –                                       | Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegra-<br>fie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elek-<br>tronischen oder feinmechanischen Industrie   |
| 193                 | –               | Bauhöfe   |   |   |
| 194                 | –               | Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung  |   |   |
| 195                 | –               | Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten  |   |   |
| 196                 | –               | Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weni-<br>ger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden |   |   |

## Ergänzende Hinweise zur Abstandsliste

**Genehmigungsbedürftige Anlagen,  
die nicht in die Abstandsliste aufgenommen worden sind**

| Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Hinweis auf Anlagenart<br>(Kurzbezeichnung)   | Bemerkungen  |
|-----------------------------------|---|--|
| 1.2 (1+2)<br>1.3 (1+2)            | Feuerungsanlagen für<br>den Einsatz von festen,<br>flüssigen und gasförmigen<br>Brennstoffen  | Die genannten Anlagearten sind häufig Teile- oder Neben-<br>einrichtungen anderer Anlagen, die dem Nutzungszweck der<br>in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Bauge-<br>biets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widerspre-<br>chen.  |
| 1.4 (2) b                         | Verbrennungsmotoranla-<br>gen   |  |
| 1.6 (2)                           | Windkraftanlagen  | Nach Untersuchungen an einzelnen Windkraftanlagen ist bei<br>Anlagen mit einer Leistung von mehr als 300 KW von einem<br>erforderlichen Abstand von mindestens 500 m auszugehen.<br>Wegen der Abhängigkeit des erforderlichen Abstandes von<br>der Leistung und Konstruktion der einzelnen Anlage ist eine<br>pauschale Beurteilung nicht möglich.   |
| 1.16 (1)                          | Gewinnung von Öl aus<br>Schiefer  | Zur Zeit in NRW nicht vorhanden  |
| 2.15 (2)                          | Anlagen zur Herstellung<br>oder zum Schmelzen von<br>Mischungen aus Bitumen<br>oder Teer mit Mineral-<br>stoffen einschließlich<br>Aufbereitungsanlagen für<br>bituminöse Straßenbau-<br>stoffe und Teersplittanla-<br>gen, von denen den Um-<br>ständen nach zu erwarten<br>ist, daß sie nicht länger<br>als während der zwölf<br>Monate, die auf die Inbe-<br>triebnahme folgen, an<br>demselben Ort betrieben<br>werden; | Diese Anlagen sind nicht aufgenommen worden, da sie wegen<br>der kurzzeitigen Standortbezogenheit den planungsrechtli-<br>chen Festsetzungen nicht zugänglich sind.  |
| 3.13 (1)                          | Sprengverformung  | In NRW befinden sich zwei Anlagen; eine wird im Hallenin-<br>neren nach dem Vakuumverfahren, die andere im Freien be-<br>trieben. Beim Sprengverformen im Vakuum sind im wesent-<br>lichen Sicherheitsaspekte maßgebend, während beim<br>Sprengverformen im Freien, wegen des lauten Knalles, Ab-<br>stände über 2000 m notwendig sind. Ein fester Abstand im<br>Sinne der Abstandsliste kann daher nicht festgelegt werden. |
| 3.22 (1)                          | Metallpulverherstellung   | Zur Zeit in NRW nicht vorhanden  |
| 4.1 i (1)                         | Herstellung von Cellulo-<br>senitrat  | Zur Zeit in NRW nicht vorhanden  |
| 4.1 n (1)                         | Regenerieren von Gummi<br>oder Gummimischpro-<br>dukten   | Zur Zeit in NRW nicht vorhanden  |
| 4.1 o (1)                         | Herstellung von Teerfar-<br>ben oder Teerfarben-<br>zwischenprodukten   | Zur Zeit in NRW nicht vorhanden  |

| Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Hinweis auf Anlagenart<br>(Kurzbezeichnung)   | Bemerkungen  |
|-----------------------------------|---|--|
| 4.11 (1)                          | Anlagen zum Umgang mit<br>a) gentechnisch veränderten Mikroorganismen,<br>b) gentechnisch veränderten Zellkulturen, soweit sie nicht dazu bestimmt sind, zu Pflanzen regeneriert zu werden,<br>c) Bestandteilen oder Stoffwechselprodukten von Mikroorganismen nach a) oder Zellkulturen nach b), soweit sie biologisch aktive, rekombinante Nukleinsäure enthalten,<br>ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Forschungszwecken dienen. | Kein Immissionsschutzproblem bei bestimmungsgemäßem Betrieb.   |
| 7.16 (1)                          | Herstellung von Fischmehl oder Fischöl  | Zur Zeit in NRW nicht vorhanden  |
| 7.17 (1)                          | Aufbereitung oder Lagerung von Fischmehl  | Zur Zeit in NRW nicht vorhanden  |
| 7.18 (1)                          | Garnelendarren oder Kochereien für Futterkrabben  | Zur Zeit in NRW nicht vorhanden  |
| 7.26 (2)                          | Hopfen-Schwefeldarren   | Zur Zeit in NRW nicht vorhanden  |
| 8.2 (1)                           | Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen)   | Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig   |
| 8.3 (2)                           | Gekräuze-Veraschungsöfen  | Zur Zeit in NRW nicht vorhanden  |
| 9.1–9.9<br>9.12–9.14              | Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen  | Kein Immissionsschutzproblem bei bestimmungsgemäßem Betrieb  |
| 10.1 (1)                          | Sprengstoffe  | Diese Anlagen gehören ausschließlich in den Außenbereich, Schutzabstände ergeben sich nach dem Sprengstoffrecht.   |
| 10.2 (1)                          | Herstellung von Zellhorn  | Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig.  |
| 10.3 (1)                          | Herstellung von Zusatzstoffen zu Lacken oder Druckfarben auf der Basis von Cellulosenitrat  | Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig.  |
| 10.4 (1)                          | Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt  | Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig.  |
| 10.5 (1)                          | Pechsiedereien  | Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig.  |
| 10.6 (2)                          | Reinigung oder Aufbereitung von Sulfatterpentinöl oder Tallöl   | Zur Zeit in NRW nicht vorhanden  |
| 10.17 (2)                         | Motorsportanlagen   | Anlagen zur Ausübung des Motorsports, ausgenommen Modellsportanlagen, zeigen in der Ausgestaltung des Einzelfalls ein vielfältiges Bild. Durch Einsatz unterschiedlichen Gerätes und durch Unterschiede in der Nutzungsintensität ergeben sich unterschiedlich große Einwirkungsbereiche. Im allgemeinen wird ein Abstand von mindestens 1500 m als notwendig angesehen. |
| 10.18 (2)                         | Schießstände für Handfeuerwaffen und Schießplätze   | Eine typisierende Betrachtung des Störgrades derartiger Anlagen ist wegen der hohen Vielfalt im Einsatz von Munition und Waffen sowie der Gestaltung der Anlagen nicht möglich.  |

## II.

## Hinweise

## Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 23 v. 30. 3. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied-Nr.           | Datum      |   | Seite |
|---------------------|------------|---|-------|
| 2030<br>2035<br>312 | 7. 3. 1990 | Fünftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften .....  | 196   |
| 20320               | 7. 3. 1990 | Fünftes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Fünftes Landesbesoldungsänderungsgesetz - 5. ÄndLBesG) .....                   | 199   |
| 2060                | 7. 3. 1990 | Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes .....  | 201   |
| 223                 | 7. 3. 1990 | Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Unterhaltsbeihilfen für Schüler des Landes Nordrhein-Westfalen (Unterhaltsbeihilfengesetz - UBG NW) .....             | 201   |
| 7129                | 7. 3. 1990 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) ..... | 202   |

- MBl. NW. 1990 S. 520.

Nr. 24 v. 4. 4. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied-Nr. | Datum       |  | Seite |
|-----------|-------------|--|-------|
| 203010    | 12. 2. 1990 | Achte Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen ..... | 204   |
| 24        | 30. 3. 1990 | Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes .....   | 208   |
| 24        | 30. 3. 1990 | Zweite Verordnung zur Änderung der Aussiedler-Zuweisungsverordnung .....   | 208   |

- MBl. NW. 1990 S. 520.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1  
 Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug  
 müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.  
**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher  
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines  
 Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht  
 innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569